

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kupferbachtal bei Unterlaus“

Vom 27. Mai 1983

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl S. 874) erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Flachmoorgebiet in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Landkreis Rosenheim, in der Gemeinde Aying, Landkreis München, und im Markt Glonn, Landkreis Ebersberg, wird unter der Bezeichnung „Kupferbachtal bei Unterlaus“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 46,4 ha und liegt in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Gemarkung Höhenrain, in der Gemeinde Aying, Gemarkung Helfendorf, und im Markt Glonn, Gemarkung Glonn.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M = 1 : 25.000 und M = 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1 : 5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Kupferbachtal bei Unterlaus“ ist es,

1. ein im Naturraum „Inn-Chiemsee-Hügelland“ seltenes und nahezu ungestörtes Kalkflachmoorgebiet zu schützen,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften dieser Kalkflachmoorkomplexe typischen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt zu erhalten,
3. Pflanzen und Tieren, insbesondere seltenen und stark gefährdeten Arten, Lebensraum zu sichern,
4. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart des Kupferbachtals mit seinen Schilfflächen und Streuwiesen zu bewahren.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 6. Streuwiesen oder Quellbereiche zu entwässern, zu düngen, umzubrechen, in Intensivgrünland umzuwandeln, zu beweiden oder aufzuforsten,
 7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 11. Sachen im Gelände zu lagern,
 12. Feuer anzumachen,
 13. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
 14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,

2. die Angelfischerei in den geschlossenen Schilfbeständen auszuüben,
3. zu zelten,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:
 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Streuwiesennutzung auf bisher entsprechend genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6,
 2. die einzelstammweise Gehölzentnahme im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Landratsamt als unterer Naturschutzbehörde,
 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
 4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 2,
 5. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
 6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des örtlich zuständigen Landratsamtes als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
 7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 5 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gem. Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Kupferbachtal bei Unterlaus“ vereinbar ist oder

3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Verordnung über

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen,
2. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
3. die Neuanlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Pfaden oder Plätzen,
4. die Wasserentnahme oder die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern,
5. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
6. das Entwässern, Düngen, Umbrechen, Umwandeln, Beweiden oder Aufforsten von Streuwiesen oder Quellbereichen,
7. die Beeinflussung der Biotope,
8. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
9. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
10. das Nachstellen freilebender Tiere,
11. das Lagern von Sachen,
12. das Feuermachen,
13. das Anbringen von Schildern,
14. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung,
15. das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art oder das Reiten,
16. das Ausüben der Angelfischerei in den geschlossenen Schilfbeständen,
17. das Zelten,
18. das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

München, 27. Mai 1983

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspräsident

RABI OB S. 90



Hinweis:
Die Karte ist aus technischen Gründen nicht im Originalmaßstab wiedergegeben!